



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20701-1/44646/5/96-2021  
Betreff

Datum  
14.07.2021

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4199  
wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Telefon +43 662 8042-0

## Kundmachung

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Mit Schreiben vom 15.07.2020 suchte die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation um wasserrechtliche Bewilligung für das Kraftwerk Sulzau im Gemeindegebiet von Neukirchen am Grv. an.

Zur Behandlung des Antrages der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation beraumt der Landeshauptmann von Salzburg gemäß den §§ 9 ff, 32 ff, 50 Abs 8, 99 Abs 1 lit b, 104a, 107, 111, 112, 117 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), sowie §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung für

Donnerstag, dem 05.08.2021

an.

Diese beginnt um 09:00 Uhr, im Umspannwerk Aigen, Geroldgasse 4, 5026 Salzburg.

### Gegenstand der Verhandlung

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation beabsichtigt, am Obersulzbach im Gemeindegebiet von Neukirchen am Großvenediger ein Wasserkraftwerk zu errichten.

Der Standort für die Wasserfassung liegt flussabwärts der Blauseen und des Steinbruches der Fa. Stöckl. Das geplante Krafthaus befindet sich am orographisch rechten Ufer der Salzach nahe der Sulzaubücke bei Flusskm 206,980.

Die Wasserfassung wird als Seiteneinlaufbauwerk mit Horizontalrechen im Bereich der bestehenden „alten Blauseesperre“ errichtet. Orographisch rechts schließt das Entsanderbauwerk mit 4 Sandabsetzkammern an. Im Übergang auf die Rohrleitung DN 2000 werden zwei Absperrvorrichtungen eingebaut.

Das Restwasser wird über die ca. 20 m hohe Gefällestufe der Wildbachsperre Bachkm 2,007 in einem Restwasserkraftwerk zusätzlich zur Stromerzeugung genutzt.

Die geplante Druckrohrleitung in GFK hat eine Länge von ca. 1959 m. Der Durchmesser beträgt DN 2000 mm. Die erforderlichen Druckstufen reichen von PN 6 bis PN 10.

Das geplante Krafthaus befindet sich am orographisch rechten Ufer der Salzach auf der Grundparzelle GP 421/1 KG Sulzau. Auf einer Grundfläche von ca. 1500 m<sup>2</sup> wird das Krafthaus Sulzau, bestehend aus einer Maschinenhalle, einem Betriebsgebäude sowie zwei Blocktrafostationen errichtet. Es ist ein Anschluss an das örtliche Wasserleitungsnetz sowie an das öffentliche Kanalnetz vorgesehen.

### Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 104a Abs 2 WRG 1959

Der ökologische Zustand des Detailwasserkörpers (DWK) 304690004 ist laut NGP 2015 mit „3-mäßig“ ausgewiesen. Auf Grundlage einer im Verfahren vorgelegten gewässerschutzfachlichen Beurteilung durch die Firma „REVITAL“ ist der Zustand der Fischfauna mit „5-schlecht“ zu bewerten.

Auch wenn die Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Detailwasserkörpers (DWK) 304690004 als geringfügig angesehen werden können, ist von einer Verschlechterung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, 1.7.2015, C-461/13, Rn 70, *Weservertiefung*), auszugehen, weshalb es erforderlich ist, dass das gegenständliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren mit einer Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 104a Abs. 2 WRG 1959 zu erweitern ist.

### Zeit und Ort der Einsichtnahme:

Die Projektunterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei den nachstehenden Stellen auf:

- Landeshauptmann von Salzburg, p.A. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
- Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger, Marktstraße 171, 5741 Neukirchen am Großvenediger

## 1. Hinweis:

Die Anberaumung der Verhandlung erfolgt durch die persönliche Verständigung der am Verfahren Beteiligten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung - durch Anschlag in der vom Projekt berührten Gemeinden kundgemacht wird. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung auf der virtuellen Amtstafel des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Sie können zur Verhandlung persönlich erscheinen oder an Ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten kommen. Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einem Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn der Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

**Als Partei beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteilstellung verlieren.**

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind bei jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 42 Abs. 3 AVG).

Sollten Sie gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung keine Einwendungen erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht erforderlich.

## 2. Hinweis:

Aufgrund der derzeit in Österreich bestehenden Covid-19-Gefährdungslage wird auf die strikte Einhaltung der, zum Zeitpunkt der Verhandlung geltenden, diesbezüglichen Bestimmungen (Abstands- und Hygienevorschriften, etc.) geachtet werden. Um der Behörde eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen, werden Sie ersucht, für den Fall Ihrer Teilnahme an der Verhandlung, Ihre Teilnahme bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung mittels E-Mail an [wasserenergierecht@salzburg.gv.at](mailto:wasserenergierecht@salzburg.gv.at) bekannt zu geben.

Für den Landeshauptmann  
Dr. Georg Masarié, MIM MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)